

Unsere Statuten - ein interessanter Lesestoff

Autor(en): **A.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **70 (1987)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-413435>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unsere Statuten – ein interessanter Lesestoff

Manche Gesinnungsfreunde geben nicht viel auf Statuten, nicht wenige von ihnen geben ostentativ zu verstehen, dass sie Statuten als überflüssigen Papierkram betrachten, von dem man sie gefälligst verschonen solle. Eine derartige Einstellung von FVS-Mitgliedern ist bedauerlich und kann zuweilen unerfreuliche Folgen zeitigen.

Wenn es darum geht, an einer Vereins- oder Delegiertenversammlung die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Antrages zu beurteilen und eine korrekte Entscheidung zu treffen, kommt es leicht zu einer peinlichen Verlegenheit und Unsicherheit, wenn den Versammlungsteilnehmern die Richtschnur unseres Tun und Lassens – eben die Statuten – nicht gegenwärtig sind. Es sollte selbstverständlich sein, dass die Mitglieder unserer Basisvereine vor wichtigen Entscheidungen einen Blick in die FVS-Statuten und – soweit vorhanden – auch in die Statuten ihrer Orts- bzw. Regionalgruppe werfen. Dies ist vor allem den Vereinsvorständen anzuraten; sonst kommt es leicht einmal zu Anträgen und Beschlüssen, die sich nach einem Blick in die Statuten als unkorrekt oder überflüssig erweisen.

Für Delegierte, die zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung zusammentreten, sollte es selbstverständlich sein, vor der Tagung die FVS-Statuten zu studieren oder – noch besser – dieses vereinsinterne Gesetzbuch zur Delegiertenversammlung mitzubringen. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass des langen und breiten über Anträge diskutiert wird, die sich bei näherem Zusehen als statutenwidrig erweisen, und über die deshalb nicht abgestimmt werden darf. Mit «Geschäften» dieser Art ist kein Staat zu machen. Sie erzeugen höchstens Unmut und Unruhe sowohl bei den Vorständen unserer Basisvereine als auch bei ihren Mitgliedern.

Unsere Statuten sind – wie gesagt – unser vereins- bzw. verbandsinternes Gesetz, nach dem sich alle Mit-

glieder, alle Amtsträger und alle DV-Delegierten zu richten haben. Sie enthalten die «Verkehrsregeln» für ein geordnetes Zusammenleben innerhalb der Basisvereine und – nicht zuletzt – innerhalb des Zentralvorstandes. Nur so, unter strikter Beachtung der Statuten, ist eine gedeihliche, aufbauende Arbeit möglich.

Neu eintretenden Mitgliedern ist un-
aufgefordert ein Exemplar unserer Verbandsstatuten zu übergeben. Hat ein Zweigverein (wie zum Beispiel die Ortsgruppe Zürich oder die USF) eigene Statuten, so ist den Mitgliedern auch ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen. Vor allem in Zusammenhang mit der Änderung von Statutenartikeln ist der Besitz originaler Unterlagen (und deren Lektüre) vonnöten.

Orts- und Regionalgruppen, die noch keine eigenen Statuten besitzen, können vom Zentralsekretariat einen Text als Diskussionsgrundlage verlangen, sobald die pendente Revision der FVS-Statuten durchgeführt und abgeschlossen ist. Es versteht sich von selbst, dass die Satzungen von Orts- und Regionalgruppen den Bestimmungen der FVS-Statuten nicht zuwiderlaufen dürfen. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen sie der Genehmigung durch den Zentralvorstand,

Kurzgefasste Berichte

der Orts- und Regionalgruppen
über ihre

Veranstaltungen

nehmen wir gerne zum Abdruck
im «Freidenker» entgegen.

Die Redaktion

wie dies Art. 10 Abs. 4 der FVS-Statuten ausdrücklich vorschreibt. Das gilt logischerweise auch für jede nachträgliche Statutenänderung. Das Vorhandensein eigener Statuten bietet den Orts- und Regionalgruppen verschiedene Vorteile. Sie konstituieren sich als *juristische Person*, und das bedeutet, dass sie nicht nur innerhalb der FVS, sondern *auch nach aussen hin* als rechts- und handlungsfähige Körperschaft dastehen. Bei Rechtsgeschäften mit Dritten (natürlich nicht bei Routineangelegenheiten) müssten sie sich sonst von der FVS vertreten lassen. Ausserdem können in den Statuten von Orts- oder Regionalgruppen die generellen Vorschriften der FVS-Statuten präzisiert und zum Teil besonderen Bedürfnissen angepasst werden. So mag sich schon mancher Gesinnungsfreund gefragt haben, was als Eintrittsdatum gilt: jenes der Beitrittserklärung oder dasjenige der formellen Aufnahme durch die Vereinsversammlung. Nach Art. 65 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs gilt das letz-

Redaktionswechsel

Frau **Christine Valentin** hat mit Wirkung ab 1. September ihre Tätigkeit als Redaktorin des «Freidenkers» aufgegeben. Dank ihrer Intelligenz und ihrem professionellen Können hat sie unserer Vereinigung wertvolle Dienste geleistet, für die wir ihr an dieser Stelle herzlich danken.

Bis zur Neubesetzung der Redaktion wird der «Freidenker» im Auftrag des Zentralvorstands von den Gesinnungsfreunden **Lukas T. Schmid** (Basel), **Peter Berger** (Winterthur) und **Adolf Bossart** (Rapperswil) redigiert werden. Sie werden sich bemühen, den Lesern eine gute, inhaltlich ausgewogene Gestaltung unseres Verbandsorgans zu bieten. Der Verkehr mit der Druckerei wird interimsmässig von Lukas T. Schmid besorgt, der aber wegen eines Spitalaufenthalts zurzeit unabkömmlich ist. Bis zu seiner Genesung gilt folgende

Briefadresse der Redaktion:

Redaktion «Freidenker»

Postfach 1653

8640 Rapperswil

Tel. 055/27 41 19 (vorzugsweise abends anrufen).

tere; doch lässt sich das Aufnahme-datum und damit der Beginn der Beitragspflicht auf eine elegante Weise vorverlegen. Hier ein Beispiel:

Art. 4 der Statuten der Ortsgruppe Zürich von 1979

«Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Die Änderungen im Mitgliederbestand sind der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.»

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in den Statuten der USF.

Nun könnte es allerdings vorkommen, dass die vom Vorstand der Orts- oder Regionalgruppe beschlossene Aufnahme eines neuen Mitglieds von der darauffolgenden Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen verweigert würde. Das hätte dann zur Folge, dass ein allfällig bereits bezahlter Beitrag dem betreffenden Anwärter rückerstattet werden müsste.

A. B.

Mutationen

Wir bitten unsere Mitglieder, Adressänderungen vor dem

15. des jeweiligen Monats

der Geschäftsstelle zu melden. Der «Freidenker» wird sonst noch an die alte Adresse gesandt.

Aufsichtsbeschwerde der Freidenker gegen den Zürcher Kirchenrat

Mitglieder der Freidenker-Vereinigungen Zürich und Winterthur haben beim Büro des Kantonsrats eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich eingereicht. Die Beschwerde betrifft die Weigerung des Kirchenrates, zu Verhandlungen über die Ablösung der umstrittenen sogenannten historischen Rechtstitel Hand zu bieten, wie dies 1984 vom Kantonsrat im Sinn eines Postulats von Kantonsrat R. Henauer verlangt worden war.

Die Beschwerdeführer bezeichnen das renitente Verhalten des Kirchenrates als «eine unannehmbare Brückierung von Staat und Staatsvolk». Zwar sei es aus der Sicht des Kirchenrates verständlich, dass er an der Lösung der seit mehr als 100 Jahren anstehenden Frage der angeblichen (von der Kantonsregierung verneinten) Rechtstitel «kein Interesse» zeige, dienen sie doch der Kirche zur Legitimierung ihres Anspruchs auf den Millionensegen, der ihr alljährlich aus allgemeinen Staatsmitteln zufließt. Die Evangelisch-reformierte Landeskirche halte sich zudem für berechtigt, «gestützt» auf ihre sogenannten historischen Rechte (aus längst erloschenen mittelalterlichen Pfrundverhältnissen) dem Kanton Zürich eine Forderung vorzuhalten, die – auf Ende 1986

indexiert – schon mehr als 400 Millionen Franken ausmache und die der Kanton im Falle einer schliesslich doch kommenden Trennung von Staat und Kirche diskussionslos zu begleichen hätte.

Die Beschwerdeführer rügen, dass sich die «Kirchenregierung» das Recht herausnehme, den ihr verfassungsrechtlich übergeordneten Staatsorganen die kalte Schulter zu zeigen. Dies sei ein neuer Beweis dafür, dass sich die Landeskirche immer mehr als Staat im Staate gebärde. Dieser schon recht weit fortgeschrittenen Tendenz müsse nach der Meinung der Beschwerdeführer «rasch und energisch entgegenge-wirkt werden».

Bedauerlicherweise sei die Zürcher Regierung – wie aus ihrem Bericht zum erwähnten Postulat zu ersehen sei – offenbar bereit, vor der Hartnäckigkeit und Renitenz der Kirchenoberen zu kapitulieren. Die beschwerdeführenden Bürger und Steuerzahler erwarten nun, dass der Kantonsrat ein Machtwort spricht und die Kirchenleitung an ihre Pflicht erinnert, wohlbegründeten Forderungen des Staates Nachachtung zu verschaffen, d.h. zu den vom Kantonsparlament verlangten Verhandlungen Hand zu bieten.

Peter Berger

Neues aus dem Zentralvorstand

Es ist längst kein Geheimnis mehr, dass der Zentralvorstand bezüglich der Auslegung von Vereinsrecht und Statuten geteilter Meinung ist. Die unterschiedlichen Auffassungen betreffend die Bedeutung und die Verbindlichkeit von Gesetz und Verbandsstatuten haben im Schoss des Zentralvorstandes zu einem schweren Zerwürfnis geführt, das – wie es scheint – mit Argumenten der Logik nicht mehr zu heilen ist. Die zum Teil mit ungewohnten Mitteln geführte Auseinandersetzung innerhalb der «Verbandsregierung» hat auch bei unseren Basisvereinen Bestürzung

und eine nicht geringe Verlegenheit und Unsicherheit hervorgerufen. Aus diesem Grund hat die kooperative Mehrheit des Zentralvorstands anlässlich einer am 11. Juli 1987 in Luzern abgehaltenen Sitzung beschlossen, auf den Herbst dieses Jahres eine *ausserordentliche Delegiertenversammlung* einzuberufen, mit dem vorrangigen Ziel, für den konsensunfähig gewordenen Zentralvorstand vorgezogene Wahlen durchzuführen. Inzwischen haben die Basisvereine *Basel USF, Bern, Luzern-Innerschweiz, Tessin, Waadt und Winterthur* ihrerseits eine ausserordentliche

Delegiertenversammlung verlangt, mit dem weiteren Begehren einer *Neuwahl der Redaktionskommission*. Nach Art. 22 der FVS-Statuten muss eine a. o. Delegiertenversammlung einberufen werden, wenn dies von *einem Drittel* der Orts- und Regionalgruppen verlangt wird.

An seiner Sitzung vom 4. September in Bern hat der Zentralvorstand festgestellt,

- a) dass dieses Quorum gegeben ist,
- b) dass die verlangte Tagung dringlich ist, da den Basisvereinen für die Einberufung ihrer sächbezüg-